

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3855

Berichterstatter: Abgeordneter Bodo Champignon

Beschlussempfehlung

Das "Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze", Drucksache 13/3855, wird als "**Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze**" in der aus der Übersicht ersichtlichen Fassung auf Grundlage der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 02.12.2003 /Ausgegeben: 05.12.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Leerseite

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Beschlüsse des Ausschusses
Gesetz zur Gleichstellung <u>behinderter Menschen</u> und zur Änderung anderer Gesetze	Gesetz zur Gleichstellung <u>von Menschen mit Behinderungen</u> und zur Änderung anderer Gesetze
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung <u>behinderter Menschen</u> (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW)	Artikel 1 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung <u>von Menschen mit Behinderungen</u> (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW)
Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahlG)	Artikel 2 Unverändert
Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz (KWahlG)	Artikel 3 Unverändert
Artikel 4 Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)	Artikel 4 Unverändert
Artikel 5 Änderung des Fischereigesetzes (Landesfischereigesetz - LFischG)	Artikel 5 Unverändert
Artikel 6 Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW)	Artikel 6 Unverändert
Artikel 7 Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbg)	Artikel 7 Unverändert
Artikel 8 Änderung von Verordnungen	Artikel 8 Unverändert
Artikel 9 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	Artikel 9 Unverändert

Artikel 10
Schlussvorschriften

Artikel 11
In-Kraft-Treten

Artikel 1
Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich
- § 2 Behinderte Frauen
- § 3 Behinderung, Benachteiligung
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Verbandsklage

Abschnitt 2
Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 8 Verwendung der Gebärdensprache
- § 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken
- § 10 Barrierefreie Informationstechnik

Abschnitt 3
Wahrung der Belange behinderter Menschen

- § 11 Aufgabenübertragung, Rechtstellung
- § 12 Aufgaben
- § 13 Wahrung der Belange behinderter Menschen auf örtlicher Ebene

Abschnitt 4
Berichtspflichten

- § 14 Berichte

Artikel 10
Unverändert

Artikel 11
Unverändert

Artikel 1
Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich
- § 2 Frauen mit Behinderungen
- § 3 Behinderung, Benachteiligung
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Verbandsklage

Abschnitt 2
Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 8 Verwendung der Gebärdensprache
- § 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken
- § 10 Barrierefreie Informationstechnik

Abschnitt 3
Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- § 11 Aufgabenübertragung, Rechtstellung
- § 12 Aufgaben
- § 13 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene

Abschnitt 4
Berichtspflichten

- § 14 Berichte

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Hochschulen, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte und den Landesbeauftragten für den Datenschutz, den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen und sonstige Landesbetriebe im Sinne des § 14 a Landesorganisationsgesetz und für den Westdeutschen Rundfunk Köln. Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaften gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die in den Sätzen 1 und 2 Genannten sind verpflichtet, aktiv auf das Erreichen des Zieles hinzuwirken. Sie sollen hierzu eng mit den Organisationen und Verbänden der behinderten Menschen zusammenarbeiten.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Hochschulen, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte und den Landesbeauftragten für den Datenschutz, den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen und sonstige Landesbetriebe im Sinne des § 14 a Landesorganisationsgesetz und für den Westdeutschen Rundfunk Köln. Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaften gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die in den Sätzen 1 und 2 Genannten sind verpflichtet, aktiv auf das Erreichen des Zieles hinzuwirken. Sie sollen hierzu eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten.

Soweit Dritte Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, die auch im erheblichen Interesse der in den Sätzen 1 und 2 Genannten liegen, sollen diese darauf hinwirken, dass die Dritten die Anforderungen des § 4 erfüllen.

§ 2
Behinderte Frauen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu beseitigen. Dazu werden auch besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von behinderten Frauen ergriffen.

§ 3
Behinderung, Benachteiligung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperlichen Funktionen, geistige Fähigkeiten oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

(2) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn behinderte Menschen aufgrund ihrer Behinderung im Vergleich zu nicht behinderten Menschen unterschiedlich behandelt werden und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, ohne dass hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Genannten dürfen behinderte Menschen nicht benachteiligen.

(3) Macht ein behinderter Mensch eine Benachteiligung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 durch einen der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Genannten glaubhaft, so muss jener beweisen, dass eine Benachteiligung nicht vorliegt, für die Benachteiligung zwingende Gründe vorliegen oder dass nicht durch die Behinderung bedingte, sachliche Gründe vorliegen.

§ 2
Frauen mit Behinderungen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu beseitigen. Dazu werden auch besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen mit Behinderungen ergriffen.

§ 3
Behinderung, Benachteiligung

(1) Menschen haben eine Behinderung, wenn ihre körperlichen Funktionen, geistige Fähigkeiten oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

(2) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung unterschiedlich behandelt werden und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, ohne dass hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Genannten dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.

(3) Macht ein Mensch mit Behinderung eine Benachteiligung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 durch einen der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Genannten glaubhaft, so muss jener beweisen, dass eine Benachteiligung nicht vorliegt, für die Benachteiligung zwingende Gründe vorliegen oder dass nicht durch die Behinderung bedingte, sachliche Gründe vorliegen.

**§ 4
Barrierefreiheit**

Barrierefreiheit ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.

**§ 5
Zielvereinbarungen**

(1) Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, Zielvereinbarungen zwischen den nach § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) anerkannten Verbänden oder deren nordrhein-westfälischen Landesverbänden einerseits und kommunalen Körperschaften, deren Verbänden und Unternehmen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Verbände nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können dies auch örtliche Verbände behinderter Menschen sein. Die Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,

**§ 4
Barrierefreiheit**

Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.

**§ 5
Zielvereinbarungen**

(1) Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, Zielvereinbarungen zwischen den nach § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) anerkannten Verbänden oder deren nordrhein-westfälischen Landesverbänden einerseits und kommunalen Körperschaften, deren Verbänden und Unternehmen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Verbände nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können dies auch landesweite und örtliche Verbände von Menschen mit Behinderungen sein. Die Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,

- | | |
|--|--|
| <p>2. die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch <u>behinderter Menschen</u> auf Zugang und Nutzung zu genügen,</p> <p>3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.</p> | <p>2. die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch <u>von Menschen mit Behinderungen</u> auf Zugang und Nutzung zu genügen,</p> <p>3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.</p> |
|--|--|

<p>(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsparteien anzuzeigen. Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen binnen vier Wochen aufzunehmen.</p>	<p>(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsparteien anzuzeigen. Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen binnen vier Wochen aufzunehmen.</p>
--	--

<p>(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht,</p>	<p>(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht,</p>
---	---

- | | |
|---|---|
| <p>1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände,</p> <p>2. für die dort Genannten, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von anderen dort Genannten Verhandlungen geführt werden,</p> <p>3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,</p> <p>4. für die in dort Genannten, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung beigetreten sind</p> | <p>1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände,</p> <p>2. für die dort Genannten, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von anderen dort Genannten Verhandlungen geführt werden,</p> <p>3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,</p> <p>4. für die in dort Genannten, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung beigetreten sind</p> |
|---|---|

<p>(5) Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach</p>	<p>(5) Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2</p>
--	---

Absatz 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung diesem Ministerium diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

**§ 6
Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage**

(1) Ein nach § 13 BGG anerkannter Verband oder dessen nordrhein-westfälischer Landesverband kann, ohne dass ihm dadurch eigene Rechte verliehen würden, gegen einen zuständigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

- a) § 2
- b) das Benachteiligungsverbot nach § 3 Abs. 2 Satz 2
- c) dessen Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach §§ 7 bis 10.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren getroffen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere bei einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle der Fall.

(3) Werden behinderte Menschen in ihren Rechten nach Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach Absatz 1 Satz 1, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind,

eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung diesem Ministerium diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

**§ 6
Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage**

(1) Ein nach § 13 BGG anerkannter Verband oder dessen nordrhein-westfälischer Landesverband kann, ohne dass ihm dadurch eigene Rechte verliehen würden, gegen einen zuständigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

- a) § 2
- b) das Benachteiligungsverbot nach § 3 Abs. 2 Satz 2
- c) dessen Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach §§ 7 bis 10.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren getroffen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere bei einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle der Fall.

(3) Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach Absatz 1 Satz 1, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechts-

Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

schutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Solange in einer Sache im Sinne des Absatzes 1 die Klage eines Verbandes anhängig ist und soweit über die Sache selbst rechtskräftig entschieden worden ist, kann die Sache von keinem anderen Verband anderweitig anhängig gemacht werden.

(4) Solange in einer Sache im Sinne des Absatzes 1 die Klage eines Verbandes anhängig ist und soweit über die Sache selbst rechtskräftig entschieden worden ist, kann die Sache von keinem anderen Verband anderweitig anhängig gemacht werden.

Abschnitt 2
Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

Abschnitt 2
Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7
Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

§ 7
Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Die Errichtung oder die Änderung baulicher Anlagen der in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange sind entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften barrierefrei zu gestalten.

unverändert

(2) Absatz 1 gilt auch für sonstige bauliche oder andere Anlagen im Sinne von § 4 Satz 3.

§ 8
Verwendung der Gebärdensprache

§ 8
Verwendung der Gebärdensprache

(1) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte, Schwerhörige, Taubblinde und hörsehbehinderte Menschen) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit den in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Trägern öffentlicher Belange in Deutscher Gebärdensprache oder über lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Die Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 haben, sofern sie nicht selbst auf ihre Kosten eine Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher zu bestellen, die Kosten für die Bestellung zu tragen.

unverändert

sprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe zur Verfügung stellen, auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen zu erstatten, die diesen für eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe entstehen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin/eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen/ Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder die Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetschdienstleistung oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind,

zu regeln.

**§ 9
Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken**

(1) Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen die besonderen Belange betroffener behinderter Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen kostenlos auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforder-

**§ 9
Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken**

(1) Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen die besonderen Belange betroffener Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen kostenlos auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

lich ist.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts zu regeln, in welcher Weise und bei welchen Anlässen die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

**§ 10
Barrierefreie Informationstechnik**

(1) Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange gestalten ihre Online-Auftritte und -Angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen genutzt werden können.

(2) Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik im Sinne des Absatzes 1 und die dabei anzuwendenden Standards zu treffen.

**Abschnitt 3
Wahrung der Belange behinderter Menschen**

**§ 11
Aufgabenübertragung, Rechtsstellung**

(1) Die Landesregierung soll eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der behinderten Menschen (§ 12) bestellen. Hierzu kann sie mit deren Einverständnis eine natürliche Person oder den Landesbehindertenrat e.V. bestimmen. Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Landtags. Eine erneute Übertragung ist zulässig. Einem Verlangen auf vorzeitige Beendigung der Aufgabenübertragung ist stattzugeben.

(2) Das Land hat die für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Haushalts

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts zu regeln, in welcher Weise und bei welchen Anlässen die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

**§ 10
Barrierefreie Informationstechnik**

(1) Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange gestalten ihre Online-Auftritte und -Angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.

(2) Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik im Sinne des Absatzes 1 und die dabei anzuwendenden Standards zu treffen.

**Abschnitt 3
Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen**

**§ 11
Aufgabenübertragung, Rechtsstellung**

(1) Die Landesregierung soll eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen (§ 12) bestellen. Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Landtags. Eine erneute Übertragung ist zulässig. Einem Verlangen auf vorzeitige Beendigung der Aufgabenübertragung ist stattzugeben.

(2) Das Land hat die für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Haushalts zur Verfü-

zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Aufgaben

(1) Zur Wahrung der Belange behinderter Menschen gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Durchsetzung der Gleichbehandlung behinderter und nichtbehinderter Menschen.
- Die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von behinderten Menschen abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken,
- Die Zusammenarbeit mit den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten behinderter Menschen bestellten Persönlichkeiten oder Gremien.

Bei der Aufgabenwahrnehmung ist darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen behinderter Frauen beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt werden.

(2) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange behinderter Menschen betreffen, bei den Trägern öffentlicher Belange im Sinne des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2. Sie können ihnen auch Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichstellung behinderter Menschen geben, insbesondere die Landesregierung und die Ministerien, Gemeinden und Gemeindeverbände in Fragen der Belange behinderter Menschen beraten.

(3) Die Ministerien hören die oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen bei Gesetzes-

gung zu stellen.

§ 12 Aufgaben

(1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Durchsetzung der Gleichbehandlung behinderter und nichtbehinderter Menschen.
- Die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken,
- Die Zusammenarbeit mit den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen bestellten Persönlichkeiten oder Gremien sowie mit einem auf Landesebene zu bildenden Beirat. Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium wird ermächtigt, Näheres über Art und Zusammensetzung des Beirates in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Bei der Aufgabenwahrnehmung ist darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen behinderter Frauen beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt werden.

(2) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, bei den Trägern öffentlicher Belange im Sinne des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2. Sie können ihnen auch Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen geben, insbesondere die Landesregierung und die Ministerien, Gemeinden und Gemeindeverbände in Fragen der Belange von Menschen mit Behinderungen beraten.

(3) Die Ministerien hören die oder den Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei Gesetzes-

Verordnungsvorhaben sowie bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften des Landes an, soweit sie Fragen der Belange von behinderten Menschen behandeln oder berühren. Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, die oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 13

Wahrung der Belange behinderter Menschen auf örtlicher Ebene

Die Wahrung der Belange behinderter Menschen auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Näheres bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung.

Abschnitt 4 Berichtspflichten

§ 14 Berichte

(1) Die Landesregierung berichtet einmal in jeder Wahlperiode, beginnend mit der 14. Wahlperiode, dem Landtag über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, dessen Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis. Hierzu werden die Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen gemäß §§ 11 und 12 beteiligt.

(2) Die Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen berichten der Landesregierung alle zwei Jahre, erstmals 2006, über die Situation der behinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen sowie über ihre Tätigkeit. Die Landesregierung leitet den Bericht mit ihrer Stellungnahme dem Landtag zu.

Verordnungsvorhaben sowie bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften des Landes an, soweit sie Fragen der Belange von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren. Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, die oder den Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 13

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Näheres bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung.

Abschnitt 4 Berichtspflichten

§ 14 Berichte

(1) Die Landesregierung berichtet einmal in jeder Wahlperiode, beginnend mit der 14. Wahlperiode, dem Landtag über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, dessen Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis. Hierzu werden die Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen gemäß §§ 11 und 12 beteiligt.

(2) Die Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen berichten der Landesregierung alle zwei Jahre, erstmals 2006, über die Situation der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen sowie über ihre Tätigkeit. Die Landesregierung leitet den Bericht mit ihrer Stellungnahme dem Landtag zu.

(3) Alle Feststellungen im Bericht sind geschlechtsbezogen zu treffen. Der Bericht schließt die Darstellung von Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot ein und nimmt zu möglichen weiteren Maßnahmen Stellung.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahlG)

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. August 1993 (GV. NRW. S.516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S.108), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.
 - b) An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“
2. Der bisherige § 40 wird § 40 Abs. 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und den Versand der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.“

(3) Alle Feststellungen im Bericht sind geschlechtsbezogen zu treffen. Der Bericht schließt die Darstellung von Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot ein und nimmt zu möglichen weiteren Maßnahmen Stellung.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahlG)

Unverändert

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 4 werden
 - a) in Satz 2 die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt und
 - b) folgender Satz angefügt: „Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 4
Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. An § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die Belange behinderter Menschen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen.“

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Unverändert

Artikel 4
Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. An § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen.“

2. An § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.“

Artikel 5
Änderung des Landesfischereigesetzes
(Landesfischereigesetz - LFischG)

Das Landesfischereigesetz (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32a
Sonderfischereischein

(1) Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung keine Fischerprüfung ablegen können, kann ein Sonderfischereischein erteilt werden.

(2) Der Sonderfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeines.

(3) Der Sonderfischereischein ist als solcher zu kennzeichnen und wird für ein Kalenderjahr oder für fünf aufeinanderfolgende Jahre nach einem vom zuständigen Ministerium bestimmten Muster erteilt.“

2. An § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderungen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.“

Artikel 5
Änderung des Landesfischereigesetzes
(Landesfischereigesetz - LFischG)

Unverändert

**Artikel 6
Änderung der Landesbauordnung
(BauO NRW)**

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 55 BauO NRW wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen“.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs- und Gaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für Schwerbehinderte vorgehalten werden.“

**Artikel 6
Änderung der Landesbauordnung (BauO
NRW)**

Unverändert

- c) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „1,20 m“ durch „1,50 m“ ersetzt.
- 2. In § 68 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 werden hinter der Zahl „13“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter der Zahl „51“ das Wort „und“ und die Zahl „55“ eingefügt.

Artikel 7
Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbg)

Artikel 7
Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbg)

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

Unverändert

- 1. In der Überschrift wird das Wort "Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbg)" durch das Wort "Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwbr)" ersetzt.
- 2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Den überörtlichen Trägern obliegen
 - 1. die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes,
 - 2. die Erziehungsbeihilfen nach § 26 Bundesversorgungsgesetz
 - a) zum Besuch von Hochschulen und Fachhochschulen,
 - b) bei Leistungen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch,

3. soweit sie als Sachleistung gewährt werden
 - a) die Erholungshilfe nach § 27b Bundesversorgungsgesetz
 - b) Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 27d Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes, soweit die medizinische Vorsorgeleistung nach § 23 Abs. 2 SGB V nicht in dem erforderlichen Umfang von der Krankenkasse vorrangig erbracht wird,
4. die Leistungen nach §§ 26c und 27a des Bundesversorgungsgesetzes in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung,
5. die Leistungen nach §§ 26b und 27d des Bundesversorgungsgesetzes, wenn für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig sind; dies gilt nicht bei Leistungen nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge -KfürsV- sowie nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes und § 8 sowie § 10 Abs. 6 der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes,
6. Leistungen für Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27e des Bundesversorgungsgesetzes sowie die Leistungen für versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Sonderfürsorgeberechtigten,

7. nach § 53 Abs. 4 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge die Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Berechtigte im Ausland,
 8. die der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen nach §§ 60 bis 63 des Infektionsschutzgesetzes und §§ 1 bis 3 des Opferentschädigungsgesetzes an Berechtigte außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen."
3. Die §§ 4 und 6 werden gestrichen und § 5 wird § 4.
 4. § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter "Der Vorsitzende" durch die Wörter "Die Vorsitzende oder der Vorsitzende" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter "des Vorsitzenden" durch die Wörter " der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden " ersetzt.
 5. § 8 wird § 6 und enthält folgende Fassung:

**„§ 6
Beiräte**

(1) Bei den Trägern der Kriegsopferfürsorge werden Beiräte gebildet; durch Vereinbarung können mehrere örtliche Träger einen gemeinsamen Beirat bestellen.

(2) Die Beiräte bestehen aus der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten oder deren Beauftragten als Vorsitzende oder Vorsitzendem und vier ehrenamtlichen Beisitzern. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen sozial erfahrene Personen sein; ein Beisitzer soll Kriegsbeschädigte oder Kriegsbe-

schädigter und einer Kriegshinterbliebene oder Kriegshinterbliebener, ein weiterer Arbeitnehmer und einer Arbeitgeber sein.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten auf Vorschlag der im Bereich des Trägers der Kriegsopferfürsorge überwiegend vertretenen Verbände der Kriegsopfer, Arbeitnehmer und Arbeitgeber für die Dauer von vier Jahren bestellt. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen.“

6. § 9 wird § 7.
7. In der Überschrift des Zweiten Abschnittes wird das Wort "Schwerbehindertengesetz" durch das Wort "Schwerbehindertenrecht" ersetzt.
8. Die §§ 10 bis 12 werden durch folgende neuen §§ 8 und 9 ersetzt:

„§ 8 Durchführung der Aufgaben

(1) Die überörtlichen und örtlichen Träger führen als Selbstverwaltungsangelegenheit die Aufgaben durch, die nach dem Sozialgesetzbuch –Neuntes Buch (SGB IX)- Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften Integrationsämtern und örtlichen Fürsorgestellen obliegen. § 3 gilt entsprechend.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Richtlinien zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) zu erlassen, um die rechtmäßige, einheitliche und zweckmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern.

§ 9 Finanzzuweisung und Verwaltungskosten

(1) Die örtlichen Träger erhalten zur Durchführung der ihnen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben einen Vomhundertsatz des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe nach § 77 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmen die überörtlichen Träger für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung; hierbei ist sicherzustellen, dass jeder örtlichen Fürsorgestelle, gemessen an der Zahl der zu betreuenden schwerbehinderten Menschen in ihrem Bereich, annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen an der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

(2) Werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwbg) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2003 (GV. NRW. S.), kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte und Kreise als örtliche Fürsorgestellen zu Aufgaben der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben herangezogen, haben die Landschaftsverbände die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.“

Artikel 8 Änderung von Verordnungen

1. Änderung der Landeswahlordnung NRW (LWahlO)

Die Landeswahlordnung NRW (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1999 (GV. NRW. S. 440), wird wie folgt geändert:

Artikel 8 Änderung von Verordnungen

1. Änderung der Landeswahlordnung NRW (LWahlO)

Die Landeswahlordnung NRW (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1999 (GV. NRW. S. 440), wird wie folgt geändert:

1. An § 29 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

2. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

**„§ 31 a
Wahlräume**

Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindeverwaltung teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2003 (GV. NRW. S.) sind.“

3. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Worte Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

- b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

1. An § 29 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

2. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

**„§ 31 a
Wahlräume**

Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindeverwaltung teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2003 (GV. NRW. S.) sind.“

3. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Worte Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

- b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

2. Änderung der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1999 (GV. NRW. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. An § 32 wird um folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

2. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

**„§ 34 a
Wahlräume**

Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei i.S. von § 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewählt und eingerichtet werden, so dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindeverwaltung teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne des § 4 Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2003 (GV. NRW. S.) sind.“

3. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

2. Änderung der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1999 (GV. NRW. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. An § 32 wird um folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

2. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

**„§ 34 a
Wahlräume**

Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei i.S. von § 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewählt und eingerichtet werden, so dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindeverwaltung teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne des § 4 Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2003 (GV. NRW. S.) sind.“

3. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

3. Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung - HochhVO)

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung - HochhVO) vom 11. Juni 1986 (GV. NRW. S. 522), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1236), wird wie folgt geändert:

An § 10 Abs.7 wird folgender Satz angefügt:

"Die Hinweisschilder sind so kontrastreich zu gestalten, dass sie auch von sehbehinderten Menschen wahrgenommen werden können."

4. Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO)

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO) vom 2. November 1990 (GV. NRW. S. 600), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2000 (GV. NRW. S. 226), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "darf auch" durch das Wort "muss" ersetzt.

5. Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO) vom 8. September 2000 (GV. NRW. S. 639) wird wie folgt geändert:

An § 16 wird folgender Satz angefügt:

"Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss in den Haupt- und Nebengängen der Verkaufsräume und in den übrigen Rettungswegen so gewählt sein, dass sie auch sehbehinderten Menschen eine Orientierung ermöglicht."

6. Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 30. November 1993 (GV. NRW. S. 970), geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2002 (GV. NRW. S. 177), wird wie folgt geändert:

An § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch für Fahrzeuge der Betriebe oder Einrichtungen, die zur ausschließlichen Beförderung des betreuten Personenkreises bestimmt sind."

7. Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwbg)

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwbg) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter "Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwbg)" durch die Wörter "Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX)" ersetzt.

3. Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 30. November 1993 (GV. NRW. S. 970), geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2002 (GV. NRW. S. 177), wird wie folgt geändert:

An § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch für Fahrzeuge der Betriebe oder Einrichtungen, die zur ausschließlichen Beförderung des betreuten Personenkreises bestimmt sind."

4. Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwbg)

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwbg) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter "Schwerbehindertengesetz (ZustVOSchwbg)" durch die Wörter "Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX)" ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Folgende Aufgaben und Befugnisse der Integrationsämter nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX)- Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) werden auf die örtlichen Fürsorgestellen übertragen:

1. Nach § 80 Abs. 7 SGB IX Einblicke in Betriebe und Dienststellen zu nehmen,
2. im Kündigungsverfahren den Sachverhalt zu ermitteln, nach § 87 Abs. 2 SGB IX Stellungnahmen des Arbeitsamtes, des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretungen einzuholen, den schwerbehinderten Menschen zu hören sowie nach § 87 Abs. 3 SGB IX auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,
3. nach § 94 Abs. 6 Satz 4 SGB IX zu einer Versammlung der schwerbehinderten Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einzuladen,
4. nach § 99 Abs. 2 SGB IX die in § 99 Abs. 1 SGB IX genannten Personen und Vertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,
5. nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX die schwerbehinderten Menschen, ihre Arbeitgeber und im übrigen in § 99 Abs. 1 SGB IX genannten Personen im Rahmen begleitender Hil-

2. § 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Folgende Aufgaben und Befugnisse der Integrationsämter nach dem Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch (SGB IX)- Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) werden auf die örtlichen Fürsorgestellen übertragen:

1. Nach § 80 Abs. 7 SGB IX Einblicke in Betriebe und Dienststellen zu nehmen,
2. im Kündigungsverfahren den Sachverhalt zu ermitteln, nach § 87 Abs. 2 SGB IX Stellungnahmen des Arbeitsamtes, des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretungen einzuholen, den schwerbehinderten Menschen zu hören sowie nach § 87 Abs. 3 SGB IX auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,
3. nach § 94 Abs. 6 Satz 4 SGB IX zu einer Versammlung der schwerbehinderten Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einzuladen,
4. nach § 99 Abs. 2 SGB IX die in § 99 Abs. 1 SGB IX genannten Personen und Vertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,
5. nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX die schwerbehinderten Menschen, ihre Arbeitgeber und im übrigen in § 99 Abs. 1 SGB IX genannten Personen im Rahmen begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu beraten, soweit

fe im Arbeitsleben zu beraten, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,

dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,

6. nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB IX in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung -SchwbAV- aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren

6. nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB IX in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung - SchwbAV- aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren

a) für technische Arbeitshilfen (19 SchwbAV)

g) für technische Arbeitshilfen (19 SchwbAV)

b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV)

h) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV)

c) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz (§ 21 SchwbAV) mit Ausnahme der Leistungen nach § 21 Abs. 4 SchwbAV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Buchstabe a) SchwbAV (Arbeitsassistenz),

i) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz (§ 21 SchwbAV) mit Ausnahme der Leistungen nach § 21 Abs. 4 SchwbAV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Buchstabe a) SchwbAV (Arbeitsassistenz),

d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 22 SchwbAV),

j) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 22 SchwbAV),

e) in besonderen Lebenslagen (§ 25 SchwbAV)

k) in besonderen Lebenslagen (§ 25 SchwbAV)

f) zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitsmitteln (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchwbAV),

l) zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitsmitteln (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchwbAV),

und

und

7. nach § 117 SGB IX zeitweilig die besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen zu entziehen.“

7. nach § 117 SGB IX zeitweilig die besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen zu entziehen.“

2.2 In Absatz 2 wird das Wort "Hauptfürsorgestellen" durch das Wort "Integrationsämter" ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

3.1 In Nr. 2 werden die Wörter „Arbeits- und Berufsleben“ durch das Wort „Arbeitsleben“ ersetzt.

3.2 In Nr. 3 werden die Wörter "31 Abs. 2 Satz 4 SchwbG" durch die Wörter "§ 102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX" ersetzt.

3.3 In Nr. 4 werden die Wörter "§ 53 SchwbG" durch die Wörter "§ 131 SGB IX" ersetzt

4. § 3 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 werden die Wörter "§ 4 Abs. 5 SchwbG" durch die Wörter "§ 69 Abs. 5 SGB IX" und die Wörter "§ 4 Abs. 1 SchwbG" durch die Wörter "§ 69 Abs. 1 SGB IX" ersetzt.

4.2 In Absatz 2 wird das Wort "Schwerbehinderte" durch die Wörter "behinderte Mensch" ersetzt.

5. §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Für die Bekanntmachung des Vorphundertatz nach § 148 Abs. 4 Satz 1 SGB IX ist das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium zuständig.

§ 5

Über Anträge auf Erstattung und Vorauszahlungen nach § 150 Abs. 1 und 2 SGB IX entscheiden die Bezirksregierungen. Sie zahlen die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge aus (§ 150 Abs. 3) und entscheiden - soweit sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrere Länder erstreckt- darüber, welcher Teil der

2.2 In Absatz 2 wird das Wort "Hauptfürsorgestellen" durch das Wort "Integrationsämter" ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

3.1 In Nr. 2 werden die Wörter „Arbeits- und Berufsleben“ durch das Wort „Arbeitsleben“ ersetzt.

3.2 In Nr. 3 werden die Wörter "31 Abs. 2 Satz 4 SchwbG" durch die Wörter "§ 102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX" ersetzt.

3.3 In Nr. 4 werden die Wörter "§ 53 SchwbG" durch die Wörter "§ 131 SGB IX" ersetzt

4. § 3 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 werden die Wörter "§ 4 Abs. 5 SchwbG" durch die Wörter "§ 69 Abs. 5 SGB IX" und die Wörter "§ 4 Abs. 1 SchwbG" durch die Wörter "§ 69 Abs. 1 SGB IX" ersetzt.

4.2 In Absatz 2 wird das Wort "Schwerbehinderte" durch die Wörter "behinderte Mensch" ersetzt.

5. §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Für die Bekanntmachung des Vorphundertatz nach § 148 Abs. 4 Satz 1 SGB IX ist das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium zuständig.

§ 5

Über Anträge auf Erstattung und Vorauszahlungen nach § 150 Abs. 1 und 2 SGB IX entscheiden die Bezirksregierungen. Sie zahlen die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge aus (§ 150 Abs. 3) und entscheiden -soweit sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrere Länder erstreckt- darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen auf den Bereich des Landes Nordrhein-

Fahrgeldeinnahmen auf den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt (§ 150 Abs. 4).“

Westfalen entfällt (§ 150 Abs. 4).“

**Artikel 9
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 9
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Unverändert

**Artikel 10
Schlussvorschriften**

Es ist sicher zu stellen, dass die Rechtsverordnungen nach den § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bis zum 1. Januar 2004 in Kraft treten.

**Artikel 10
Schlussvorschriften**

Es ist sicher zu stellen, dass die Rechtsverordnungen nach den § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bis zum 1. Juli 2004 in Kraft treten.

Artikel 11
Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG)

Das Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 130), wird wie folgt geändert:

An § 30 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vorschriften des § 29 Abs. 6, § 31 a und § 38 der Landeswahlordnung finden auf die Eintragung bei Volksbegehren und die Abstimmung bei Volksentscheiden entsprechende Anwendung.“

Artikel 12

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), wird wie folgt geändert:

An § 26 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:
„Dabei sind die § 32 Abs. 6, § 34 a und § 41

der Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen.“

Artikel 11
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, am 1. Januar 2004 in Kraft.

Artikel 13
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze", Drucksache 13/3855, wurde durch das Plenum am 15. Mai 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, zur Mitberatung wegen seiner Bedeutung ohne Ausnahme an alle anderen Fachausschüsse überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU "Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes", Drucksache 13/2281, wurde durch das Plenum am 27. Februar 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie zur Mitberatung an den Sportausschuss, den Ausschuss für Kommunalpolitik und den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge überwiesen. Bei einer Beratung am 10. April 2002 stellte die Landesregierung die Vorlage eines umfassenden Gesetzentwurfs zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Aussicht. Die Beratungen über den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der einen Teilaspekt zur tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen aufgriff, wurden bis zur Vorlage des Gesetzentwurfs der Landesregierung ruhend gestellt. Inzwischen wurde der Gesetzentwurf von der Fraktion der CDU gem. § 90 der Geschäftsordnung zurückgezogen.

B Beratungen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung und der zunächst wiederauflebende Gesetzentwurf der Fraktion der CDU bildeten die Grundlage für eine öffentliche Anhörung des federführenden Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 11. Juli 2003. Über diese Anhörung liegt ein Wortprotokoll als Ausschussprotokoll APr 13/936 vor. Die dort auf den Seiten I bis III aufgeführten Zuschriften lagen allen Mitgliedern des Landtags vor.

Die Voten der mitberatenden Ausschüsse auf Grundlage der Zuschriften, der öffentlichen Anhörung und des Wortprotokolls APr 13/936, sind im folgenden dargestellt.

A 03 Ausschuss für Frauenpolitik	Votum vom 07. November 2003 Annahme des Gesetzentwurfs SPD: ja CDU: Enthaltung FDP: Enthaltung GRÜNE: ja	Vorlage 13/2398, der Ausschuss macht auf besondere Problembereiche im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz und dem Betreuungsrecht aufmerksam
A 06 Haushalts- und Finanzausschuss	06. November 2003: kein Votum im Hinblick auf die im federführenden Ausschuss zu erwartenden Änderungsanträge	Vorlage 13/2402

A 08	Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform	25. September 2003: auf Abgabe eines Votums wird einvernehmlich verzichtet	
A 09	Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	Votum bis zur Sitzung am 26. November 2003 nicht zu erwarten	Vorlage 13/2400
A 10	Ausschuss für Kommunalpolitik	Abschlussberatung ebenfalls am 26. November 2003, interne Verständigung über Änderungs- oder Ergänzungswünsche, kein Votum	Vorlage 13/2397
A 11	Kulturausschuss	Votum aus der Sitzung am 05. November 2003 Annahme des Gesetzentwurfs SPD: ja CDU: Enthaltung FDP: Enthaltung GRÜNE: ja	Vorlage 13/2399 der Ausschuss unterstützt die Intention des Gesetzentwurfs der Landesregierung
A 13	Ausschuss für Migrationsangelegenheiten	09. Oktober 2003: einvernehmlich auf Abgabe eines Votums verzichtet	
A 15	Rechtsausschuss	kein Votum	
A 16	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	26. November 2003: kein Votum	
A 17	Sportausschuss	24. November 2003: kein Votum	
A 18	Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen	Votum: einstimmige Annahme unter Kenntnisnahme der Vorlage:	Vorlage 13/2298
A 21	Medienausschuss	Votum aus der Sitzung am 26. September 2003 Annahme des Gesetzentwurfs SPD: ja CDU: Enthaltung FDP: Enthaltung GRÜNE: ja	Vorlage 13/2395 die Stimmenthaltung zweier Fraktionen erfolgte unter Hinweis auf Anregungen, die die Fraktionen im federführenden Ausschuss zu geben beabsichtigen
A 22	Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	einvernehmliche Verständigung, auf Abgabe eines Votums zu verzichten	Vorlage 13/2396
A 23	Ausschuss für Wissenschaft und Forschung	Votum aus der Sitzung am 06. November 2003 Annahme des Gesetzentwurfs SPD: ja CDU: Enthaltung FDP: nein GRÜNE: ja	

Im Rahmen einer ersten Aussprache im federführenden Ausschuss am 08. Oktober 2003 kündigten alle Fraktionen auf Grundlage der öffentlichen Anhörung Änderungsanträge zum Gesetzentwurf an. Diese Änderungsanträge lagen, einschließlich der jeweils angefügten schriftlichen Begründungen, am Tag der abschließenden Beratungen und Abstimmungen im federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge als Tischvorlagen 1 bis 3 vor. Die Änderungsanträge mit Begründungen im Einzelnen:

Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, mit nachstehender Begründung (Tischvorlage 1):

“

1. *In Artikel 1 § 1 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:
„Soweit Dritte Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, die auch im erheblichen Interesse der in den Sätzen 1 und 2 Genannten liegen, sollen diese darauf hinwirken, dass die Dritten die Anforderungen des § 4 erfüllen.“*
2. *In Artikel 1 § 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Barrierefreiheit ist die“ das Wort „Auffindbarkeit,“ eingefügt.*
3. *In Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „ ..., können dies auch“ die Wörter „landesweite und“ eingefügt.*
4. *In Artikel 1 § 11 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.*
5. *In Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 1 wird der dritte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„- Die Zusammenarbeit mit den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten behinderter Menschen bestellten Persönlichkeiten oder Gremien sowie mit einem auf Landesebene zu bildenden Beirat. Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium wird ermächtigt, Näheres über Art und Zusammensetzung des Beirats in einer Rechtsverordnung zu regeln.“*
6. *Artikel 8 Nr. 3 bis 5 werden gestrichen.*
7. *Artikel 8 Nr. 6 und 7 werden Nr. 3 und 4.*
8. *In Artikel 10 wird nach den Wörtern „...nach den“ die Verweisung „§ 8 Abs. 2,“ eingefügt.*
9. *In Artikel 10 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „Juli“ ersetzt.*
10. *Nach Artikel 10 werden folgende neue Artikel 11 und 12 eingefügt:
„Artikel 11*

Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG)

Das Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 130), wird wie folgt geändert:

An § 30 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften des § 29 Abs. 6, § 31 a und § 38 der Landeswahlordnung finden auf die Eintragung bei Volksbegehren und die Abstimmung bei Volksentscheiden entsprechende Anwendung.“

Artikel 12

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), wird wie folgt geändert:

An § 26 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die § 32 Abs. 6, § 34 a und § 41 der Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen.“

11. Artikel 11 wird Artikel 13 und nach den Wörtern „...mit Ausnahme des“ wird die Verweisung „§ 8 Abs. 2,“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die Vorschrift verdeutlicht Trägern öffentlicher Gewalt, dass sie ihre Möglichkeiten nutzen sollen, auf Private Einfluss zu nehmen, damit diese die Anforderungen des Gesetzes an Barrierefreiheit erfüllen.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 3:

Die Änderung stellt eine notwendige Ergänzung des Gewollten dar. Ohne sie könnten z. B. Landesverbände, für die kein Verband nach Absatz 1 vorhanden ist, Verhandlungen über Zielvereinbarungen nicht führen.

Zu Nr. 4:

Die Änderung entspricht dem Ergebnis der öffentlichen Anhörung.

Zu Nr. 5:

Hiermit wird sicher gestellt, dass die Beauftragte oder der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen mit den Interessenvertretungen behinderter Menschen sowohl auf örtlicher als auch auf Landesebene zusammen arbeitet. Um die Interessenvertretung auf Landesebene sicher zu stellen, wird ein Beirat gebildet.

Zu Nr. 6:

Die Änderung entspricht dem Ergebnis der öffentlichen Anhörung.

Zu Nr. 7:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Nr. 6.

Zu Nr. 8:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 9:

Die verbindliche Frist für das In-Kraft-Treten der Rechtsverordnungen wird im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit auf den 1. Juli 2004 verlängert.

Zu Nr. 10:

Mit der Regelung in Artikel 11 finden die Vorschriften des BGG NRW zur Barrierefreiheit von Wahlen durch den Verweis auf die Landeswahlordnung bei der Eintragung i. S. d. §§ 12 ff. VIVBVEG beim Volksbegehren und bei der Abstimmung beim Volksentscheid entsprechende Anwendung; denn auch im Rahmen von Volksbegehren und Volksentscheiden müssen die besonderen Belange Blinder und Sehbehinderter sowie mobilitätseingeschränkter Menschen Berücksichtigung finden. Auf der gleichen Intention beruht die in Artikel 12 vorgenommene Änderung.

Zu Nr. 11:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. "

Die CDU-Fraktion legte eine völlige Neufassung des Artikelgesetzes mit nachstehender Begründung vor (Tischvorlage 2):

" Gleiche Chancen für Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft schaffen!

I.

Das Ungleichbehandlungsverbot in Art. 3 GG ist eines der wesentlichen Grundrechte in unserer Gesellschaft. Das Verbot der Benachteiligung von Menschen aufgrund einer Behinderung ist explizit in die Verfassung aufgenommen worden. Zu ihrer Umsetzung wurden und werden erhebliche Anstrengungen unternommen. Dennoch ist eine tatsächliche Gleichbehandlung auch in NRW längst nicht in allen Lebensbereichen Wirklichkeit.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Gleichstellung behinderter Menschen geht hier zwar einen Schritt in die richtige Richtung, er bleibt jedoch bruchstückhaft und unvollständig vor allem deshalb, weil der gesamte Bereich Erziehung, Bildung und Hinführung in die Arbeitswelt ausgespart wurde. Damit fehlen dem Gesetz wesentliche Elemente, die die Grundvoraussetzung dafür sind, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Chancen auf ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben bekommen wie Menschen ohne Behinderung. In der Anhörung zu dem Gesetzentwurf am 11.07.2003 wurde dies von allen Experten einhellig kritisiert.

Dieses Versäumnis muss dringend aufgearbeitet werden. Notwendig ist ein ganzheitlicher Ansatz, der alle Bereiche des Lebens einschließt. Dies lässt sich mit dem vorgelegten Gesetz nicht umsetzen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung hat damit bisher vor allem Symbolcharakter. Als einem solchen Symbol ist ihm zuzustimmen. Dennoch sind auch hier einige Änderungen und Verbesserungen erforderlich.

Die Aufgabe der Entwicklung eines ganzheitlichen Konzeptes zur Verwirklichung gleicher Chancen für Menschen mit Behinderungen im Bereich von Bildung, Erziehung und Hinführung zur Arbeitswelt ist nur im Zusammenwirken aller Parteien möglich. Die Bedeutung der angestrebten Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen erfordert einen parteiübergreifenden Konsens. Dieser kann am ehesten erzielt werden, wenn die Vorarbeiten dafür ebenfalls von den Fraktionen gemeinsam übernommen werden.

II.

1. Der Landtag setzt einen Arbeitskreis ein,

der aus Mitgliedern aller vier Fraktionen besteht. Seine Aufgabe ist es, ein ganzheitliches Konzept mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen für die Schaffung der Rahmenbedingungen im Bereich von Bildung, Erziehung und Hinführung zur Arbeitswelt zu erarbeiten, mit denen Menschen mit und ohne Behinderungen gleiche Chancen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeräumt werden.

Der Arbeitskreis wird zunächst bis zum Ende der Legislaturperiode eingesetzt und legt dem Parlament vor diesem Zeitpunkt seine Vorschläge vor.

2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

diesen Arbeitskreis bei der Erfüllung seiner Aufgabe in jeder Form durch die zu beteiligenden Ministerien, insbesondere mit der Bereitstellung der erforderlich Daten und sonstigen notwendigen Angaben, zu unterstützen.

III.

Der Landtag beschließt,

bis zur Erstellung des ganzheitlichen Konzeptes den Gesetzentwurf der Landesregierung als einen kurzfristigen Schritt zur Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Aus der Bejahung des Lebens jedes Menschen erwächst die Aufgabe, geborenes und ungeborenes Leben umfassend zu schützen.

(2) Die Gleichstellung und die soziale Eingliederung von Menschen mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

(3) Ziel dieses Gesetzes ist es, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu verhindern und zu beseitigen sowie ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird dabei Rechnung getragen.

§ 2 Frauen und Männer mit Behinderungen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die jeweiligen besonderen Belange von Frauen und Männern mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei werden auch besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern mit Behinderungen ergriffen.

§ 3 Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn sie aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Fähigkeiten an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind.

(2) Eine Behinderung im Sinne von Absatz 1 liegt jedenfalls dann vor, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 4 Benachteiligung

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen ohne zwingenden Grund anders als Menschen ohne Behinderungen behandelt werden und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

§ 5 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die gestalteten Lebensbereiche sind barrierefrei, wenn sie für Menschen mit und ohne Behinderungen in der allgemein üblichen Weise oder unter Nutzung persönlicher Hilfsmittel oder persönlicher Assistenz, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 6 Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt für die Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Kindertagesstätten und Schulen, für die Hochschulen, den Landesrechnungshof, die/den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz, den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW und sonstige Landesbetriebe i.S.v. § 14a LOG und für den WDR. Für den Landtag, die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dies Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, dass Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss durch die öffentliche Hand ausgeübt wird, die in § 1 genannten Ziele ebenfalls berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere solche Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich mittelbar oder unmittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden.

Abschnitt 2

Sicherstellung von Teilhabe, Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7 Aufgaben

- (1) Die in § 6 genannten Stellen wirken aktiv auf das Erreichen der in § 1 genannten Ziele dieses Gesetzes hin. Sie arbeiten hierzu eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusammen.
- (2) Die in § 6 genannten Stellen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.

§ 8 Sicherung der Teilhabe

- (1) Die Landesregierung entwickelt Fachprogramme mit dem Ziel der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft.
- (2) Dabei soll insbesondere auch Menschen mit geistiger Behinderung oder mit Mehrfachbehinderung, Menschen mit schweren Verhaltensstörungen und Menschen mit psychischen Behinderungen eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.

§ 9 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

- (1) Neu- und Erweiterungsbauten sowie Umbauten bestehender baulicher Anlagen der in § 6 genannten Stellen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den bauordnungsrechtlichen Vorschriften barrierefrei zu gestalten. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maß die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können.
- (2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Strassen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten schrittweise barrierefrei zu gestalten. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

§ 10 Verwendung der Gebärdensprache

- (1) Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben das Recht, mit den in § 6 genannten Stellen in Deutscher Gebärdensprache oder über lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte in einemungsverfahren erforderlich und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Die genannten Stellen haben, soweit sie nicht selbst auf ihre Kosten eine Gebärdendolmetscherin oder einen Gebärdendolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe zur Verfügung stellen, auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen zu erstatten, die diesen für die Bereitstellung einer Gebärdendolmetscherin oder eines Gebärdendolmetschers oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe entstehen.
- (2) Anlass, Umfang sowie Art und Weise der Bereitstellung einer Gebärdendolmetscherin / eines Gebärdendolmetschers bestimmen sich im Übrigen nach der Kommunikationshilfenverordnung vom 17.07.2002 (BGBl. I S. 2650) in entsprechender Anwendung. Das gleiche gilt für die Grundsätze der angemessenen Vergütung und der Erstattung von Aufwendungen für die Leistungen der Gebärdendolmetscher(inne)n oder die Bereitstellung anderer Kom-

munikationshilfen.

(3) Welche Kommunikationshilfen als andere geeignete Kommunikationshilfen i.S.v. Abs. 1 zu betrachten sind, richtet sich nach der Kommunikationshilfenverordnung vom 17.07.2002 (BGBl. I S. 2650)

§ 11 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

(1) Die in § 6 genannten Stellen haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen die besonderen Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen diese Schriftstücke kostenlos in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

Bei den Schriftstücken i.S.v. Satz 1 ist soweit möglich eine leichtere und verständliche Umgangssprache zu verwenden, um Menschen mit geistigen Behinderungen das Verständnis zu erleichtern.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts zu regeln, in welcher Weise und bei welchen Anlässen die in Abs. 1 genannten Dokumente Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden.

§ 12 Gestaltung von Informationstechnik

Die in § 6 genannten Stellen gestalten ihre Online-Auftritte und -Angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen genutzt werden können.

§ 13 Berichtspflicht der Landesregierung

(1) Die Landesregierung berichtet einmal in jeder Wahlperiode, beginnend mit der 14. Wahlperiode, dem Landtag über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis. Hierbei wird die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben und Kompetenzen gemäß §§ 15 und 16 beteiligt.

(2) Alle Feststellungen des Berichts sind zugleich auch geschlechtsdifferenziert zu treffen. Der Bericht schließt die Darstellung von Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot ein und nimmt zu möglichen weiteren Maßnahmen Stellung.

§ 14 Landesstatistik

(1) Zur Situation der Menschen mit Behinderungen in NRW werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Statistiken über Wohnstätten und andere Wohnformen, über Schulen, Werkstätten und sonstige teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie über ambulante Dienste für Menschen mit Behinderungen geführt. Sie umfassen:

1. Art und Trägerschaft

2. Betriebsaufnahme
3. Leistungsangebot
4. Zahl der vorhandenen und belegten Plätze
5. organisatorische und deren sächliche und personelle Ausstattung
6. Personal nach Tätigkeitsbereich, Dienststellung, beruflicher Qualifikation, Geschlecht, Beschäftigungsverhältnis
7. betreuter Personenkreis nach Geschlecht, Geburtsjahr, Wohnort, Erwerbsstatus, schulischer oder beruflicher Bildung, Art, Ursache und Grad der Behinderung
8. Betreuungs- und Förderbedarf sowie Pflege- und Hilfebedarf des betreuten Personenkreises.

(2) Daten der betroffenen Personen dürfen nur in anonymisierter Form erhoben werden.

(3) Auskunftspflichtig sind die Träger der Einrichtungen oder Dienste im Sinne des Abs. 1.

(4) Die Statistiken nach Absatz 1 werden vom Jahr 2004 an im Abstand von zwei Jahren jeweils zum Stand 31.12. durchgeführt. Das Nähere bestimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem für die Belange von Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung.

(5) Die finanziellen Folgen dieses Gesetzes sind zu erfassen. Hierzu erstellt das Innenministerium alle drei Jahre eine Übersicht über die Kosten, die den einzelnen Kommunen unmittelbar aufgrund der Umsetzung zwingender Regelungen dieses Gesetzes entstehen. Das Innenministerium und die Kommunalen Spitzenverbände vereinbaren ein Verfahren zur Umsetzung dieser Regelung.

Die Übersicht wird dem Landtag vorgelegt.

Abschnitt 3

Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 15 Landesbeauftragte

(1) Die Landesregierung bestellt für die Dauer einer Wahlperiode eine natürliche Person als Beauftragte oder Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die oder der Beauftragte ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig. Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten des neuen Landtags. Einem Verlangen auf vorzeitige Beendigung der Aufgabenübertragung ist stattzugeben.

(2) Die oder der Beauftragte wird in das für die Belange der Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium eingebunden.

(3) Das Land stellt die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Personal- und Sachaus-

stattung nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung.

§ 16 Aufgaben

(1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist es, darauf hinzuwirken, dass die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung durchgesetzt wird und die Belange von Menschen mit Behinderungen gewahrt werden.

Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen gehören insbesondere

- die Bearbeitung von Anregungen einzelner Betroffener, von Selbsthilfegruppen, von Behindertenverbänden und von sonstigen Personen oder Einrichtungen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen fördern;
- die Anregung von Maßnahmen mit dem Ziel des Abbaus und der Verhinderung von Benachteiligungen und der Verbesserung der Integration.

Sie oder er setzt sich dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Die Ministerien ziehen die oder den Beauftragte(n) bei allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften hinzu, soweit sie Belange von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren.

(3) Die in § 6 genannten Stellen unterstützen die oder den Beauftragte(n) bei ihren oder seinen Aufgaben.

(4) Jeder kann sich an die oder den Beauftragte(n) wenden, wenn er der Ansicht ist, dass Rechte von Menschen mit Behinderungen verletzt worden sind.

Hält die oder der Beauftragte einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot für gegeben, so beanstandet sie oder er dies bei der betroffenen Stelle i.S.v. § 6.

(5) Die oder der Beauftragte bindet die Verbände, die die Belange von Menschen mit Behinderungen fördern, in geeigneter Weise in ihre oder seine Arbeit ein.

§ 17 Bericht

Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berichtet der Landesregierung und dem Landtag jeweils zur Mitte und zum Ende der Legislaturperiode über die Situation der Menschen mit Behinderungen in NRW sowie über ihre oder seine Tätigkeit. Die Landesregierung leitet den Bericht mit ihrer Stellungnahme dem Landtag zu.

Abschnitt 4

Beweislastumkehr und Rechtsbehelfe

§ 18 Beweislastumkehr

Macht ein Mensch mit Behinderung eine behauptete Benachteiligung i.S.v. § 4 durch eine der in § 6 genannten Stellen glaubhaft, so muss die Stelle beweisen, dass eine Benachteiligung nicht vorliegt, für sie zwingende Gründe vorliegen oder dass nicht durch die Behinderung bezogene, sachliche Gründe hierfür vorliegen.

§ 19 Vertretungsbefugnis

Werden Menschen mit Behinderung in ihren Rechten auf Teilhabe und Gleichstellung verletzt, weil eine in § 6 genannte Stelle gegen ihre Verpflichtungen nach §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 Satz 2 oder 12 Abs. 1 verstößt, so kann an der Stelle der Menschen mit Behinderungen und mit ihrem schriftlich erklärten Einverständnis ein nach § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) anerkannter Verband oder ein nach § 21 dieses Gesetzes anerkannter nordrhein-westfälischer Landesverband, der nicht selbst am Verfahren beteiligt ist, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch die Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.

§ 20 Anerkannte Verbände

Anerkannte Verbände im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die auf Bundesebene nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) anerkannt worden sind, sowie solche, die auf Landesebene von dem für die Belange von Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 3 Satz 2 BGG anerkannt worden sind.

Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahIG)

Änderung

Geszentwurf der Landesregierung

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 108), wird wie folgt geändert:

In § 26 werden in Absatz 4 Satz 2 nach den Wörtern „aufgrund einer körperlichen Behinderung“ die Wörter „oder Sehbehinderung“ angefügt.

*1. § 26 wird wie folgt geändert:
a) in Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.*

Art. 3 Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz (KWahIG)

Änderung

Geszentwurf der Landesregierung

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 4 werden in Satz 2 werden nach den Wörtern „aufgrund einer körperlichen Behinderung“ die Wörter „oder Sehbehinderung“ angefügt.

Die Änderung entfällt.

In § 25 Abs. 4 werden
a) in Satz 2 die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt und
b) folgender Satz angefügt: „Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 6 - Landesbauordnung

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), wird wie folgt geändert:

§ 49 Wohnungen

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen mindestens die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Abweichungen von dem Sätzen 1 und 2 sind nur zuzulassen, soweit die Anforderungen insbesondere aufgrund schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Die Änderung entfällt.

§ 68 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

In § 68 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 werden hinter der Zahl „13“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter der Zahl „51“ das Wort „und“ und die Zahl „55“ eingefügt.

Art. 8 Änderung von Verordnungen

1. Änderung der Landeswahlordnung NRW (LWahIO)

Die Landeswahlordnung NRW (LWahIO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1999 (GV. NRW. Sa. 440), wird wie folgt geändert:

§ 31 a wird wie folgt gefasst:

§ 31 a Wahlräume

Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei i. S. von § 5 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ausgewählt und eingerichtet werden, so dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindeverwaltung teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne von § 5 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 2003 (GV. NRW. S.) sind.

2. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

§ 31 a Wahlräume

Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindeverwaltung teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2003 (GV. NRW. S.) sind.“

§ 38 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „aufgrund einer körperlichen Behinderung“ die Wörter „oder Sehbehinderung“ angefügt.

§ 38 Stimmabgabe behinderter Wähler

§ 38 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

2. Änderung der Kommunalwahlordnung

Die Kommunalwahlordnung (KWahIO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S.592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1999 (GV. NRW. S. 416), wird wie folgt geändert:

2. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

In § 34 a werden in Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „§ 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch „§ 5 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

„§ 34 a Wahlräume

Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei i. S. von § 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewählt und eingerichtet werden, so dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindeverwaltung teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2003 (GV. NRW. S.) sind.“

In § 41 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „aufgrund einer körperlichen Behinderung“ die Wörter „oder Sehbehinderung“ angefügt.

3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

Die Änderung entfällt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

3. Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung – HochhVO)

Die Änderung entfällt.

4. Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung – GarVO)

Die Änderung entfällt.

5. Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkVO)

Die Änderung entfällt.

Begründung:

Artikel 1 – Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Politik für Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales gesellschaftliches Anliegen. Von Behinderungen und ihren Auswirkungen auf Art und Weise sowie Umfang der gesellschaftli-

chen Teilhabe sind alle Altersgruppen betroffen. Dabei sind Menschen mit Behinderungen vor allem auf die Akzeptanz durch die gesamte Bevölkerung angewiesen. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, dass Menschen mit Behinderungen möglichst uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, und zwar möglichst ohne stets auf die Fürsorge der Gesellschaft oder die Hilfe Dritter angewiesen zu sein. Das gilt für Menschen mit körperlichen Behinderungen ebenso wie für Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen.

Die Änderung des Titels erfolgt in Umsetzung des Anliegens, mit der Ersetzung des Wortes „behinderte Menschen“ durch „Menschen mit Behinderungen“ nicht eine Formulierung als Defizit im Vordergrund stehen zu lassen.

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Ziel des Gesetzes

Die Grundrechte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind Bestandteil der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und damit unmittelbar geltendes Landesrecht. Das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen füllt insbesondere das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Grundgesetz aus. Die zentralen Ziele sind deshalb

- der Schutz geborenen und ungeborenen Lebens
- der Schutz der Würde jedes Menschen,
- die Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen,
- die Ermöglichung gleicher Chancen auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und
- die Ermöglichung einer soweit wie möglich selbstbestimmten Lebensführung.

Ziel ist es, nicht nur erkannte Benachteiligungen abzuwehren, sondern vor allem auch positive Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen zu ergreifen, um Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen auch tatsächlich zu verwirklichen.

Die Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen hat dem Prinzip der Ganzheitlichkeit zu entsprechen. Der Mensch ist eine komplexe Einheit von Körper, Geist und Psyche. Er steht in seinen Lebensvollzügen in steter Wechselbeziehung zu seiner gesellschaftlichen und materiellen Umgebung. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer ganzheitlichen, fächerübergreifenden Konzeption in der Behindertenhilfe.

Zu § 2 – Frauen und Männer mit Behinderungen

Im Sinne des Gender Mainstreaming-Gedankens ist die Formulierung gegenüber dem Entwurf der Landesregierung auf die besonderen Belange von beiden Geschlechtern geändert worden.

Zu § 3 – Behinderung

Die Formulierung in Absatz 1 stellt auf die Beeinträchtigung der Partizipation und nicht mehr auf vermeintliche oder tatsächliche Defizite ab. Die dem untergeordnete Definition in Absatz 2 erfüllt das Bedürfnis nach einer einheitlichen Begriffsbestimmung, indem sie als Mindestanforderung die Bestimmungen des SGB IX und des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Bundes aufgreift.

Zu § 4 – Benachteiligung

Die Regelung ist inhaltsgleich mit § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfes der Landesregierung.

Zu § 5 – Barrierefreiheit

Zusätzlich zu persönlichen Hilfsmitteln wurde die Inanspruchnahme persönlicher Assistenz eingefügt und damit auch die oft bestehenden Bedürfnisse von Menschen mit geistigen Behinderungen berücksichtigt.

Die beispielhafte Aufzählung von Lebensbereichen entfällt. Das Anliegen, gleiche Chancen für Menschen mit und ohne Behinderungen auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Lebensbereiche betrifft. Die Regelung ist daher als Generalklausel auszugestalten. Die speziellen Anforderungen an die Barrierefreiheit im Bereich Bau und Verkehr sind zusätzlich in § 9 geregelt.

Zu § 6 – Geltungsbereich des Gesetzes

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung wurden auch die Kindertagesstätten und Schulen eingefügt. Sie machen einen wesentlichen Lebensbereich von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen aus. Angesichts ihrer Bedeutung für Lebenschancen und Chancen auf gleichberechtigte Teilhabe für die Kinder ist ihre Aussparung etwa im Gegensatz zu den Hochschulen nicht haltbar.

In den Geltungsbereich des Gesetzes werden in Absatz 2 auch die Einrichtungen einbezogen, auf die maßgeblicher Einfluss durch die öffentliche Hand ausgeübt wird. Dies stellt eine konsequente Weiterführung der Regelung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Bundes dar, wonach mit allen Wirtschaftsunternehmen Zielvereinbarungen gefordert werden können.

Abschnitt 2 – Sicherstellung von Teilhabe, Gleichstellung und Barrierefreiheit**Zu § 7 – Aufgaben**

Die Regelung entspricht inhaltlich § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Gesetzentwurfs der Landesregierung. Die Zusammenarbeit mit den Verbänden der Menschen mit Behinderungen ist jedoch verpflichtend ausgestaltet.

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung.

Zu § 8 – Sicherung der Teilhabe

Die Regelung verpflichtet die Landesregierung, Fachprogramme zu erstellen und damit auch in Zukunft ihre Bemühungen um eine Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen fortzusetzen. Aufgrund der Vielfältigkeit und Vielschichtigkeit der Behinderungen erscheint eine Koordination der verschiedenartigen Beratungs- und Hilfeangebote notwendig. Dafür ist eine flächendeckende Erfassung der vorhandenen und eine strukturelle Planung der zukünftigen Unterstützungs- und Fördermaßnahmen erforderlich.

Absatz 2 stellt klar, dass sich derartige Fachprogramme nicht auf die Belange von Menschen mit körperlichen Behinderungen beschränken dürfen, sondern ebenso die Belange von Menschen mit anderen Behinderungen berücksichtigen müssen.

Zu § 9 – Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Absatz 1 stellt klar, dass von bauordnungsrechtlichen Vorschriften auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik umfasst sind.

Absatz 2 stellt klar, dass Barrierefreiheit im Bereich von Bau und Verkehr nach den finanziellen Möglichkeiten schrittweise einzuführen ist. Ausnahmen sind vorgesehen, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn Straßenbahnen für Elektro-Rollstühle, die dort normalerweise wegen der räumlichen Abmessungen nicht transportiert werden können, umgebaut werden müssten.

Zu § 10 – Verwendung der Gebärdensprache

Absatz 1 entspricht inhaltlich der Regelung in § 8 Absatz 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung.

Absatz 2 regelt das Nähere nicht durch Verordnung der Landesregierung, sondern in Anlehnung an die Kommunikationshilfenverordnung vom 17.07.2002 auf Bundesebene. Dies dient der Einheitlichkeit und Klarheit der Rechtsvorschriften.

Zu § 11 – Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht der Regelung in § 9 Absatz 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung. Satz 2 wurde angefügt, um klarzustellen, dass die Gestaltung von Bescheiden nicht nur den Bedürfnissen von Menschen mit Sehbehinderungen genügen muss. Vielmehr ist auch auf die Situation von Menschen mit geistigen Behinderungen soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 9 Absatz 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung.

Zu § 12 – Gestaltung von Informationstechnik

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 1 des Gesetzentwurf der Landesregierung.

Zu § 13 – Berichtspflicht der Landesregierung

Die Regelung entspricht § 14 des Gesetzentwurf der Landesregierung.

Zu § 14 – Landesstatistik

Mit § 14 wird in Anlehnung an § 109 SGB XI die Rechtsgrundlage für drei neue Statistiken geschaffen, nämlich für Wohnstätten und andere Wohnformen, über Schulen, Werkstätten und sonstige teilstationäre Einrichtungen sowie über ambulante Dienste für Menschen mit Behinderungen.

Diese werden vom Statistischen Landesamt durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen die bislang in diesem Bereich fehlenden umfassenden und zuverlässigen Daten über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe, über deren personelle Ausstattung sowie über den von den Einrichtungen betreuten Personenkreis bereitgestellt werden. Die Daten sind notwendig, um die Nachfrage nach Hilfen, Diensten und Einrichtungen sowie landesweite Entwicklungstrends rechtzeitig zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können. Sie sind unabdingbar für eine sachgerechte und bedarfsorientierte Planung und einen sparsamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.

Absatz 2 stellt klar, dass die Daten so zu erheben sind, dass sie nicht auf personenbezogene Daten zurückgeführt werden können.

Absatz 3 bestimmt den Kreis der Auskunftspflichtigen.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt den zeitlichen Abstand der Erhebungen. Satz 2 ermächtigt das Innenministerium, das Nähere im Einvernehmen mit dem für die Belange von Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium und nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung zu regeln.

Absatz 5 enthält eine Regelung zur Erfassung der Kosten, die den Kommunen durch die Umsetzung des Gesetzes entstehen. Diese Übersicht ist notwendig, um eine Überprüfung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zu ermöglichen.

Abschnitt 3 – Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Zu § 15 – Landesbeauftragte

Die Einsetzung einer oder eines Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Landesregierung angesichts der hohen Bedeutung von Partizipationsrechten von Menschen mit Behinderungen verpflichtend ausgestaltet.

Die beauftragte Person ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig.

Absatz 3 entspricht inhaltlich der Regelung in § 11 Absatz 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung.

Zu § 16 – Aufgaben

Die Aufgaben einer oder eines Landesbeauftragten sind so zu definieren, dass ihre Umsetzung effektiv bewirkt werden kann. Dabei dürfen keine unerfüllbaren Erwartungen bei den Betroffenen geweckt werden, die notwendiger Weise enttäuscht werden würden. Deshalb wird von einer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der verschiedenen gesetzlichen und sonstigen Regelungen und von der Durchsetzung der Gleichbehandlung in der Aufgabenstellung abgesehen. Es wird demgegenüber besonderer Wert auf positive Anregungen zur Beseitigung von Benachteiligungen und insbesondere die Verbesserung der Integration gelegt. Aus diesem Grund soll der oder die Beauftragte auch Anlaufstelle für jeden sein, der eine Verletzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen feststellt oder befürchtet, ohne dass sich daraus ein rechtlich relevanter Rechtsbehelf ergibt. Oft wird ein Hinweis an die entsprechende öffentliche Stelle von Seiten der oder des Beauftragten ebenfalls Abhilfe schaffen.

Die in Absatz 5 geregelte Einbindung der Verbände wird im Rahmen eines „runden Tisches“ gestaltet und kann damit flexibel und bedarfsorientiert eingesetzt werden. Im Gegensatz zu einem weiteren gesetzlich geregelten, festen Gremium wird hier nur ein sehr geringer Verwaltungsaufwand verursacht und damit auch den Bemühungen um einen schlanken Staat entsprochen.

Zu § 17 – Bericht

Das Amt der oder des Beauftragten für Belange der Menschen mit Behinderungen ist an die Legislaturperiode gebunden. Deshalb ist es sinnvoll, auch die Berichtspflicht in zeitlicher Übereinstimmung mit dieser zu gestalten.

Zu § 18 – Beweislastumkehr

Die Regelung entspricht § 3 Absatz 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung.

Zu § 19 - Vertretungsbefugnis

Die Regelung ist in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen auf Bundesebene formuliert.

Zu § 20 – Anerkannte Verbände

Die Regelung nimmt die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen auf Bundesebene auf und eröffnet die Möglichkeit der Anerkennung auch Verbände, von Menschen mit Behinderungen, die nur auf Landesebene, nicht aber auf Bundesebene vertreten sind.

Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahlG)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass nicht nur Menschen mit einer körperlichen Behinderung im Sinne einer Mobilitätseinschränkung, sondern auch sehbeeinträchtigte Personen sich der Hilfe einer anderen Personen bedienen können.

Artikel 3 - Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass nicht nur Menschen mit einer körperlichen Behinderung im Sinne einer Mobilitätseinschränkung, sondern auch sehbeeinträchtigte Personen sich der Hilfe einer anderen Personen bedienen können.

Die Regelung zur Kennzeichnung des Stimmzettels durch eine Schablone entfällt im Bereich der Kommunalwahlen, weil dies einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Kommunen bedeutet, da bis zu sechs verschiedene Stimmzettel und damit entsprechende Schablonen erforderlich wären.

Artikel 6 – Änderung der Landesbauordnung**Zu § 49 - Wohnungen**

Der Bau von behindertengerechten Wohnungen sollte – auch vor dem Hintergrund der steigenden Zahlen alter und pflegebedürftiger Menschen - selbstverständlich werden. Auf Dauer werden dann auch keine erhöhten Baukosten mehr entstehen, wenn keine „Sonderanfertigungen“ von Türen etc. mehr notwendig sind. Deshalb müssen die möglichen Ausnahmen auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt werden. Die Ausnahme des sonst nicht notwendigen Aufzugs wird darum gestrichen.

Zu § 68 – Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Für die Einbeziehung von § 55 in das vereinfachte Genehmigungsverfahren wäre eine vertiefte Prüfung erforderlich. Das stünde dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung entgegen. Außerdem wäre es eine Abkehr vom Prinzip des grundsätzlichen Vertrauens in die Rechtstreue des Bauherrn. Die geplante Änderung entfällt deshalb.

Artikel 8 – Änderung von Verordnungen**Zu 1. - Änderung der Landeswahlordnung NRW (LWahlO)****Zu § 31 a Wahlräume**

Die Neufassung entspricht der Formulierung in der Kommunalwahlordnung und hat redaktionell die geänderte Nummerierung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen aufgenommen.

Zu § 38 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

Folgeänderung zur Änderung des Landeswahlgesetzes.

Zu 2. - Änderung der Kommunalwahlordnung (KWahlO)**Zu § 34 a Wahlräume**

Die Änderung nimmt die geänderte Nummerierung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auf.

Zu § 41 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

Folgeänderungen zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes.

Zu 3. – Änderung der Hochhausverordnung**Zu 4. – Änderung der Garagenbauverordnung****Zu 5. – Änderung der Verkaufsstättenverordnung**

Die Änderungen entfallen, weil sie nach übereinstimmender Meinung der Experten der Anhörung und dem Fachministerium nicht den gewünschten Zweck erfüllen.

“

Die Fraktion der FDP legte folgenden Änderungsantrag vor (Tischvorlage 3):

“

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Artikel 1

Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen –BGG NRW)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.

Änderungen der FDP-Fraktion

Artikel 1

Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW)

§ 4 Barrierefreiheit

Satz 1 wird Abs. 1:

- (1) Barrierefreiheit ist die Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen.

Sätze 2 und 3 werden Abs. 2 und heißen wie folgt:

- (2) Der Zugang und die Nutzung müssen auch für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne Erschwernis und ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.

Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

- (3) Kindern, Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten mit Behinderungen ist nach pädagogischer Notwendigkeit und Möglichkeit

ein gleichberechtigter Zugang in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen zu gewähren.

§ 6 Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklagen

§ 6 wird gestrichen und ersetzt durch § 6 neu:
§ 6 Schiedsstellenvereinbarung

(1) Ein nach § 13 BGG anerkannter Verband oder dessen nordrhein-westfälischer Landesverband kann, ohne dass ihm dadurch eigene Rechte verliehen würden, gegen einen zuständigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

- a) § 2
- b) das Benachteiligungsverbot nach § 3 Abs. 2 Satz 2
- c) dessen Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach §§ 7 bis 10.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren getroffen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere bei einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle der Fall.

(3) Werden behinderte Menschen in ihren Rechten nach Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach Absatz 1 Satz 1, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Solange in einer Sache im Sinne des Absatzes 1 die Klage eines Verbandes anhän-

- (1) Gelingt es den Verhandlungsparteien im Sinne des § 5 Abs. 3 nicht, eine Zielvereinbarung gem. §5 zu treffen, können diese eine Schiedsstelle anrufen. Das Anrufen der Schiedsstelle ist gem. § 5 zu treffen, können diese eine Schiedsstelle anrufen. Das Anrufen der Schiedsstelle ist gem. § 5 Abs. 3 dem Zielvereinbarungsregister anzuzeigen.
- (2) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus einem unparteiischen Vorsitzenden und jeweils drei Vertretern, die von den Verhandlungsparteien benannt werden. Auf den unparteiischen Vorsitzenden haben sich beide Seiten zu einigen. Kommt keine Einigung über die Person des Vorsitzenden zustande, so bestellt ihn der Präsident des Landessozialgerichts.
- (3) Die Schiedsstelle führt das Zielvereinbarungsverfahren durch und bringt es zum Abschluss. Für das Verfahren gelten § 76 Abs. 3 Sätze 1,2 und 3 BetrVG entsprechend. § 5 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten für das Schiedsverfahren nicht.
- (4) Innerhalb eines Monats nach Abschluß der Zielvereinbarung ist die Schiedsstelle verpflichtet die Zielvereinbarung als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form dem federführenden Ministerium zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

gig ist und soweit über die Sache selbst rechtskräftig entschieden worden ist, kann die Sache von keinem anderen Verband anderweitig anhängig gemacht werden.

Abschnitt 2
Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

Es wird folgender § 8 eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ist anzupassen:

§ 8 Bildungszugang innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen

- (1) Das Land verpflichtet sich Kindern, Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten mit Behinderungen nach pädagogischer Notwendigkeit und Möglichkeit die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen gleichberechtigt zu ermöglichen.
- (2) Die Kosten für die Umsetzung der Gleichstellungsmaßnahmen trägt das Land.

§ 8 Verwendung der Gebärdensprache

(1) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte, Schwerhörige, Taubblinde und hörsehbehinderte Menschen) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit den in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Trägern öffentlicher Belange in Deutscher Gebärdensprache oder über lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Die Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 1 Abs.2 Sätze 1 und 2 haben, sofern sie nicht selbst auf ihre Kosten eine Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe zur Verfügung stellen, auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen zu erstatten, die diesen für eine

§ 9 Verwendung der Gebärdensprache

Abs. 1 Satz 1 wird Abs. 1:

(1) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte, Schwerhörige, Taubblinde und hörsehbehinderte Menschen) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit den in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Trägern öffentlicher Belange in Deutscher Gebärdensprache oder über lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.

Gebärdensprachdolmetscherin oder einen
Gebärdensprachdolmetscher oder eine ande-
re geeignete Kommunikationshilfe entstehen.

Abs. 1 Satz 2 wird Abs. 2 und lautet wie folgt:

(2) Die Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 haben andere geeignete Kommunikationshilfe zur Verfügung stellen, auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen zu erstatten, die diesen für eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe entstehen.

Abs. 3 wird neu eingefügt:

(3) Die Kosten für die Umsetzung dieser Maßnahmen haben die in Abs. 1 genannten Träger öffentlicher Belange grundsätzlich selbst zu tragen, soweit es sich allerdings um Gemeinde oder Gemeindeverbände handelt, ist das Land zum Kostenersatz verpflichtet.

Abs. 2 wird Abs. 4 und bleibt unverändert

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin/eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen/ Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder die Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetschdienstleistung oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind,

zu regeln.

§ 10 *Barrierefreie Informationstechnik*

(1) Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange gestalten ihre Online-Auftritte und -Angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen genutzt werden können.

(2) Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik im Sinne des Absatzes 1 und die dabei anzuwendenden Standards zu treffen.

§ 11 *Barrierefreie Informationstechnik*

(1) unverändert

(2) unverändert

Abs. 3 wird neu eingefügt:

(3) Sofern von der Standardbesetzung Gemeinden und Gemeindeverbände betroffen sind, ist das Land zum Kostenersatz verpflichtet.

Artikel 2 bis Artikel 7

Unverändert

Artikel 8

Änderungen von Verordnungen

1. Änderung der Landeswahlordnung (LwahlO)

Die Landeswahlordnung NRW (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1999 (GV. NRW. S. 440), wird wie folgt geändert:

Nach § 31 wird folgender §31 a eingefügt:

„§ 31 a Wahlräume

Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen,

Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:
§ 31 a Wahlräume

Sätze 1 und 2 werden zu Abs. 1

die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindeverwaltung teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2003 (GV. NRW. S.) sind.“

Abs. 2 wird neu eingefügt:

(2) Spätestens bis zum 01.01.2010 sind sämtliche Wahlräume barrierefrei zu gestalten.

2. Änderung der Kommunalwahlordnung (KwahlO)

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1999 (GV. NRW. S. 416), wird wie folgt geändert:

Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„ § 34 a Wahlräume

Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei i.S. von § 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewählt und eingerichtet werden, so dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindeverwaltung teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne des § 4 Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2003 (GV. NRW. S.) sind.“

Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

§ 34 a Wahlräume

Sätze 1 und 2 werden zu Abs. 1

Abs. 2 wird neu eingefügt:

(3) Spätestens bis zum 1.01.2010 sind sämtliche Wahlräume barrierefrei zu gestalten.

Artikel 10
Schlussvorschriften

Es ist sicher zu stellen, dass die Rechtsverordnungen nach den § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bis zum 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Artikel 10
Schlussvorschriften

Es ist sicher zu stellen, dass die Rechtsverordnungen nach den § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bis zum 1. Januar 2004 in Kraft treten. Das Gesetz tritt nach Ablauf von acht Jahren außer Kraft.

Begründung:**Allgemein**

Dem Grundsatz der Konnexität folgend dürfen die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mit zusätzlichen Kosten durch Regelungen dieses Gesetzes belastet werden. Über den Grundsatz der strikten Konnexität, der nach Auffassung aller Landtagsfraktionen in Nordrhein-Westfalen Verfassungsrang erhalten soll, hat das Gesetz auch nur dann eine Chance auf zügige Umsetzung, wenn das Land die Kosten für die von ihm hier getroffenen Regelungen trägt, denn die äußerst angespannte finanzielle Situation der Kommunen lässt es nicht zu, dass diese auch noch die Kosten der hier getroffenen Regelungen schultern müssen.

Im Einzelnen**Zu Artikel 1**

Die Begrifflichkeit prägt das gesellschaftliche Denken genauso wie sie Ausdruck des Denkens ist. Dies Gesetz soll eine Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung erreichen, daher soll statt der Formulierung „behinderte Menschen“ der Terminus „Menschen mit Behinderung“ gewählt werden.

Zu § 4

Die gesonderte Erwähnung von Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen für Kindersoll die besondere Wichtigkeit der Gleichstellungsaufgabe auch im Bereich des Bildungswesens unterstreichen. Dabei ist den pädagogischen Notwendigkeiten und Möglichkeiten hinreichend Rechnung zu tragen.

Zu § 6

Die Verbandsklage wird gestrichen. Statt dessen wird eine Schiedsstellenvereinbarung eingeführt, um eine Zielvereinbarung zwischen den Verhandlungsparteien zu ermöglichen. Die Schiedsstellenvereinbarung ist an das Verfahren der Zielvereinbarung angepasst und wird im Wege der Vereinbarung zu präziseren und praxistauglicheren Lösungen führen, als eine Verbandsklage.

Zu § 8 (neu)

Bildungszugang ist insbesondere auch innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen zu gewährleisten, wobei das Land die Kosten zu tragen hat.

Zu § 9 (vorher § 8)

Hierbei handelt es sich um eine aus dem Konnexitätsprinzip folgende Kostenentlastungsregelung für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zu § 11 (vorher § 10)

Mit der ergänzenden Regelung soll im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip zusätzliche Kostenbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände durch landesseitige Regelungen und Standards im Wege der Rechtsverordnung vermieden werden.

Zu Artikel 8**Zu §§ 31 a und 34 a**

Es ist im Sinne des Gesetzes, einen verbindlichen Termin zur Barrierefreiheit von Wahlräumen festzusetzen.

Zu Artikel 10

Mit Blick auf die regelmäßige Überprüfungspflicht von Gesetzen ist auch dieses Gesetz zu befristen. Wegen insbesondere der im Rahmen der Zielvereinbarungen vorzusehenden längeren Umsetzungszeiträume ist eine regelmäßig festzusetzende Frist von fünf Jahren nicht ausreichend, deswegen ist das Gesetz auf acht Jahre zu befristen. Nach Fristablauf steht einer Bestätigung dieses Gesetzes, gegebenenfalls in angepasster Form, nichts entgegen; es ist jedoch sinnvoll, wenn der Gesetzgeber sich das Gesetz auf „Widervorlage“ legt und nicht nur auf Vorschläge der Landesregierung wartet.

■

In der Sitzung des federführenden Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge stellten alle Fraktionen die Wichtigkeit und die Notwendigkeit von gesetzlichen Regelungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen heraus. Die Fraktionen verwiesen dabei im Wesentlichen auf die von Ihnen den schriftlichen Änderungsanträgen beigefügten und voran stehend in Anführungszeichen dargestellten Begründungen.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonten, dass die Intention des inzwischen zurückgezogenen Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU, "Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes", Drucksache 13/2281, verabredungsgemäß in Artikel 5 des Gesetzentwurfs aufgenommen sei.

Die CDU-Landtagsfraktion stellte in Bezug auf den von ihr vorgelegten völlig neuen Entwurf eines Artikelgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen heraus, dass sie es ablehne, ein Behindertengleichstellungsgesetz des Landes mit zu verabschieden, das Regelungen enthalte, die aus ihrer Sicht nicht umsetzbar seien.

Die FDP-Landtagsfraktion unterstrich bei den abschließenden Beratungen ebenfalls die von ihr den Änderungsanträgen beigefügten Begründungen. Darüber hinaus unterstützte sie den CDU-Vorschlag, eine interfraktionelle Arbeitsgruppe einrichten zu wollen.

Alle Fraktionen begrüßten den mündlich eingebrachten Antrag der Koalitionsfraktionen, die Worte "behinderte Menschen" durch "Menschen mit Behinderungen" zu ersetzen. Um dem Anliegen dieses mündlich gestellten Antrags zu entsprechen, sei auf die vorangestellte Gegenüberstellung in synoptischer Form und die am Ende stehenden Hinweise verwiesen.

C Abstimmungen/Ergebnisse

Zunächst wurde über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion, der eine völlige Neufassung des Artikelgesetzes vorsieht (Tischvorlage 2), abgestimmt. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Antrag stellenden Fraktion der CDU abgelehnt.

Sodann erfolgte die Abstimmung über den mündlich gestellten Antrag der Koalitionsfraktionen, die Worte "behinderte Menschen" durchgehend in der Bezeichnung des Gesetzes, in allen Überschriften und in allen Paragraphen und Absätzen durch die Worte "Menschen mit Behinderungen" zu ersetzen. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen aller Fraktionen einstimmig angenommen.

Danach erfolgte die Abstimmung über den Änderungsantrag der FDP-Fraktion (Tischvorlage 3). Dieser Antrag wurde im Einvernehmen mit der Antragstellerin entgegen der zunächst angezeigten Bitte um Einzelabstimmung insgesamt abgestimmt. Dieser Änderungsantrag wurde abgelehnt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Antrag stellenden Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU.

Die von der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich vorgelegten Änderungsanträge mit den laufenden Nummern 1 bis 11 (Tischvorlage 1) wurden ebenfalls zusammen abgestimmt. Diese Änderungsanträge wurden mit den Stimmen der Antrag stellenden Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP angenommen.

In der abschließenden Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf, Drucksache 13/3855, in der Fassung durch die zuvor mehrheitlich angenommenen Änderungsanträge, erfolgte die Annahme mit den Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und die Stimmen der Fraktion der FDP.

Damit empfiehlt der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs 13/3855, in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung.

Hinweis für das Plenum zur 2. Lesung auf Grundlage dieser Beschlussempfehlung:

Zur besseren Erkennbarkeit der Beschlüsse des Ausschusses sind diese in synoptischer Form vorangestellt. Aus dem einstimmig angenommenen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, durchgehend die Wörter "behinderte Menschen" in "Menschen mit Behinderungen" zu ändern, ergeben sich auch folgende Änderungen, die in der Synopse bereits berücksichtigt sind:

1. Artikel 1 § 2 statt "behinderte Frauen": "Frauen mit Behinderungen".
2. In Artikel 1 § 3 Absatz 1: statt "Menschen sind behindert": "Menschen haben eine Behinderung..."

3. In Artikel 1 § 3 Absatz 2 statt "eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen auf Grund ihrer Behinderung im Vergleich zu nicht behinderten Menschen unterschiedlich behandelt werden....": "eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen auf Grund ihrer Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung unterschiedlich behandelt werden..."

Bodo Champignon